

Rechtlicher Hinweis:

Die Begründungen dienen zu Informationszwecken und sind kein amtlicher Nachweis!
Planungsrechtliche Auskünfte können nur auf Grundlage der Originale erteilt werden.
Die Daten werden mit der zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben erforderlichen Sorgfalt geführt.
Es wird jedoch keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Daten übernommen.
Festgestellte Datenfehler sollten möglichst dem Stadtplanungs- und Bauordnungsamt mitgeteilt werden.

Die Weitergabe der Daten oder eines daraus erstellten Produktes bzw. die Einspeisung in Informationsnetze bedarf einer gesonderten Genehmigung.

B e g r ü n d u n g
(§ 2 Abs. 6 BBauG)

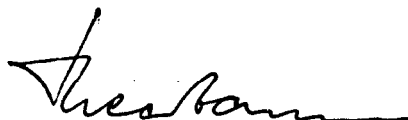
4

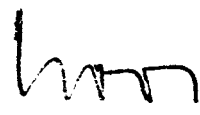
zum Bebauungsplan Nr. 495 für die Verkehrsfläche der Wehlaustraße

Die Wehlaustraße dient der Erschließung der nördlich zur "Untere Heidestraße" in der zweiten Reihe liegenden Grundstücke. Sie ist so geführt worden, daß die noch unbebauten Grundstücke in der zweiten Reihe mittig durchschnitten wurden und keine Bodenordnungsmaßnahmen zur Baureifmachung der Grundstücke erforderlich waren.

Die zwei Anschlüsse der Wehlaustraße an die Untere Heidestraße sind aus verkehrlichen Gründen und aus Sicherheitsgründen (Feuerwehr) erforderlich. Der Anschluß in Höhe des Hauses Nr. 2 war durch eine Baulücke vorgegeben, der zweite Anschluß im Bereich des Hauses Nr. 62 war durch die oben geschilderte Grundstückssituation und die vorhandene Führung der Wehlaustraße präjudiziert. Der Grunderwerb der Wehlaustraße durch die Stadt Bochum ist auf freiwilliger Basis erfolgt. Gegen den Ausbau der Wehlaustraße sind keine Beschwerden vorgebracht worden.

Zur planungsrechtlichen Sicherung der Wehlaustraße ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Die Kosten für Ausbau, Grunderwerb und Freilegung haben 340 000 DM betragen. Zur Deckung der Kosten werden Erschließungsbeiträge nach dem Bundesbaugesetz erhoben.

iv. 
Bauverwaltung


Planungsamt

